

Der Arbeitskreis „Hilfsmittelversorgung des behinderten Kindes“ hat es sich zur Aufgabe gemacht, Standards für die Verordnung und Versorgung im Bereich therapeutischer und behinderungsausgleichender Hilfsmittel zu definieren. Ziel ist, durch vereinbarte Mindeststandards eine gemeinsame Handlungsbasis für die effiziente Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Kliniken bzw. verordnenden Ärzten, Krankenkassen und dem MDK schaffen.

- ◆ Standards der Verordnung.
- ◆ Standards für relevante Versorgungsbereiche.
- ◆ Standards der Genehmigung.
- ◆ Standards der Qualitätssicherung.

Die versorgungsrelevanten Befunde werden auf der Verordnung angegeben. Für die Verordnung von Hilfsmitteln zum Ausgleich einer Behinderung erfolgen Angaben zu Schädigung, Fähigkeitsstörung und Beeinträchtigung der Teilhabe. Eckpunkte der technischen Umsetzung werden vom verordnenden Arzt festgelegt.

In jedem Fall ist das Therapie-/Versorgungsziel zu definieren! Dieses bezieht sich auf den nächsten erreichbaren Entwicklungsschritt.

Der Arbeitskreis entwickelt Mindeststandards für bestimmte, häufige Versorgungssituationen.

Diese Standards sind modular aufgebaut.

Sie enthalten Angaben für eine Basisausstattung sowie Zurüstungen für häufige Versorgungssituationen.

Darüber hinausgehende oder abweichende Versorgungen sind primär zu begründen.

Hilfsmittel welche mit den erforderlichen Informationen verordnet werden und den vereinbarten Versorgungsstandards entsprechen, werden zeitnah genehmigt. Die Begutachtung durch den MDK erfolgt nur durch spezialisierte Gutachter.

Der Kostenvoranschlag ist in definierten Fällen durch den Verordner zu prüfen und ggf. freizugeben.

Die Abnahme des Hilfsmittels durch den Verordner ist für diese Versorgungen verbindlich vorgesehen.

Die Ergebnisse der Abnahme werden anonymisiert vom MDK evaluiert.

Feedback an Verordner, Kostenträger und Leistungserbringer.

In vereinbarten Fällen Evaluation durch MDK (§275 Abs. 3 SGB V).